



OTIF/RID/RC/2018/1
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2018/1)

30. November 2017

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 12. bis 16. März 2018)

Tagesordnungspunkt 5 a): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Offene Fragen

5.2.1.5 RID/ADR/ADN – Zusätzliche Vorschriften für Güter der Klasse 1: Für Kennzeichen zu verwendende Sprachen

Antrag Deutschlands

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung: Zu verwendende Sprachen in Kennzeichen von Versandstücken mit Gütern der Klasse 1.

Damit zusammenhängende Dokumente: OTIF/RID/RC/2017/28
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2017/28) und
OTIF/RID/RC/2017-B
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/148) Absätze 50 bis 52

Einführung

1. Bei der Gemeinsamen Tagung im September 2017 wurde ein schwedischer Antrag zur Sprache der Kennzeichen auf dem Versandstück diskutiert (OTIF/RID/RC/2017/28 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2017/28). Die Diskussion ergab unterschiedliche Positionen.

2. Zwischenzeitlich wurde an deutsche Behörden ein anderes Problem herangetragen. Für Versandstücke mit Gütern der Klasse 1 gibt es eine Festlegung der Sprache:

Sie sind nach Unterabschnitt 5.2.1.5 des RID/ADR/ADN mit der offiziellen Benennung in der Sprache des Versandlandes zu kennzeichnen. Wenn diese Sprache nicht Deutsch, Englisch oder Französisch ist, ist außerdem die Benennung in Deutsch, Englisch oder Französisch anzubringen.

3. Die Einhaltung dieser Anforderung führt insbesondere bei Rücktransporten zu Schwierigkeiten. So ist es etwa üblich, dass nach militärischen Übungen im Ausland die nicht verwendete Munition in den Verpackungen zurückbefördert wird, in denen sie angeliefert wurde. Solche Transporte finden nicht nur zwischen zwei Staaten statt, sondern auch mit weiteren Zwischenstationen in weiteren Ländern.
4. Auch bei der Beförderung von Feuerwerken ergibt sich für die Kennzeichnung in der Sprache des Versandlandes ein Problem, wenn nach einem Feuerwerk die nicht verwendeten Materialien vom Veranstaltungsort zurück befördert werden. Dies führt dazu, dass in der Praxis die Kennzeichnungsvorgaben nach 5.2.1.5 nicht immer eingehalten werden.
5. Dieses Problem besteht nicht für die Verkehrsträger Luft oder See, da dort üblicherweise Angaben in englischer Sprache verwendet und akzeptiert werden.
6. Es sollte eine Möglichkeit geschaffen werden, solche Transporte ohne die offizielle Benennung in einer Amtssprache des Versandlandes des Rücktransports bzw. Weitertransports durchführen zu können. Hierzu sollte die Sprachregelung wie für das Beförderungspapier nach 5.4.1.4.1 RID verwendet werden (Option 1), sofern Italienisch wie bisher im RID als eine der generell akzeptierten Sprachen beibehalten werden soll, kann dies entsprechend differenziert werden (Option 2).

Anträge

Option 1

7. Satz 2 des Unterabschnitts 5.2.1.5 RID/ADR/ADN wird wie folgt gefasst:

"Dieses Kennzeichen muss gut lesbar und unauslöschbar in einer oder mehreren Sprachen angegeben sein, wobei eine dieser Sprachen Französisch, Deutsch oder Englisch sein muss, sofern nicht Vereinbarungen zwischen den von der Beförderung berührten Staaten etwas anderes vorschreiben."

Option 2

8. Satz 2 des Unterabschnitts 5.2.1.5 ADR/ADN wird wie folgt gefasst:

"Dieses Kennzeichen muss gut lesbar und unauslöschbar in einer oder mehreren Sprachen angegeben sein, wobei eine dieser Sprachen Französisch, Deutsch oder Englisch sein muss, sofern nicht Vereinbarungen zwischen den von der Beförderung berührten Staaten etwas anderes vorschreiben."

Satz 2 des Unterabschnitts 5.2.1.5 RID wird wie folgt gefasst:

"Dieses Kennzeichen muss gut lesbar und unauslöschbar in einer oder mehreren Sprachen angegeben sein, wobei eine dieser Sprachen Französisch, Deutsch, Englisch oder Italienisch sein muss, sofern nicht Vereinbarungen zwischen den von der Beförderung berührten Staaten etwas anderes vorschreiben."